

# Aktuelle Corona-Regeln



**Wir bitten um Einhaltung der 3-G-Regel auf dem gesamten Schulgelände!**

Auf dem gesamten Schulgelände besteht in Gebäuden und geschlossenen Räumen **Maskenpflicht**, 13 Abs. 1 der 14. BayLfSMV. Kinder im Grundschulalter dürfen statt einer medizinischen Gesichtsmaske auch eine textile Mund-Nase-Bedeckung (sog. Alltags- oder Community-Maske) nutzen; das Gesundheitsministerium empfiehlt jedoch auch für sie das Tragen medizinischer Masken (sog. „OP-Masken“), sofern ein enges Anliegen stets gewährleistet ist. **Für ältere Kinder und Jugendliche (ab Jahrgangsstufe 5) sowie Erwachsene gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.** Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit (vgl. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der 14. BayLfSMV).

Zum Sicherheitsstandard gehören auch die **regelmäßigen Testungen**: Unsere Schule hat im letzten Schuljahr an der WICOVIR-Studie teilgenommen, in der das Verfahren der PCR-Pooltestungen (Gurgeltests) erprobt wurde. Dieses Verfahren hat sich bewährt, sodass es nun weiter angewendet wird. Für unsere Kinder ändert sich somit an dem bekannten Testverfahren nichts. Wir werden wie gewohnt zwei Mal pro Woche die Gurgeltests durchführen. Wer daran nicht teilnehmen kann oder möchte, muss in der Schule einen Nasentest machen oder einen gültigen negativen Testnachweis (max. 48 Stunden alter PCR-Test oder max. 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest gemäß 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der 14. BayLfSMV) vorlegen.

Der Testnachweis entfällt für asymptotische Schülerinnen und Schüler, die vollständig geimpft oder genesen sind und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 gilt die Testobliegenheit ab dem ersten Schultag. Das heißt, dass bereits

# Aktuelle Corona-Regeln

dann ein negatives Testergebnis vorliegen muss (vgl. der 14. BaylfSMV).



13 Abs. 2